

Jugendhilfeausschuss  
Sitzung am



Drucksache Nr. 006/2005 öffentlich

## **Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder bisher Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)**

**Anlagen: 1**  
**Gäste: keine**

---

### **Sachverhalt:**

Der ursprüngliche Gesetzentwurf des Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) heißt nun nur noch „Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder.“ Es enthält die Änderungen der §§ 22 – 24 a (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) und § 74 a SGB VIII (Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder) sowie die Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

Der neue Wortlaut der §§ 22 – 24 a und 74 a SGB VIII ist in der Anlage 1 beigefügt  
(Stand: 28.10.2004)

Vom Bundestag wurde die Aufspaltung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes in einen zustimmungsfreien und einen zustimmungspflichtigen Teil beschlossen. Das Gesetzgebungsverfahren kann damit ohne Zustimmung des Bundesrates zu Ende geführt werden. Unbeschadet der nach wie vor offenen Finanzierung wird der **Ausbau der Kindertagesbetreuung damit zum 01. Januar 2005 in Kraft treten.**

Die übrigen, zustimmungspflichtigen Änderungen des SGB VIII werden weiter beraten.

Die zusammengefassten, wesentlichen neuen Regelungen im **Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder** :

### § 22a Förderung in Tageseinrichtungen

**Absatz 3** : Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so **hat** der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder, die nicht von Erziehungsberechtigten betreut werden können, **eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen**.

### § 23 Förderung in Kindertagespflege

**Absatz 4 Satz 2** : Für **Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist** rechtzeitig **eine andere Betreuungsmöglichkeit** für das Kind **sicherzustellen**.

### § 24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

**Absatz 1**: Der bisherige Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab 3 Jahren wird in einen **Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung umgewandelt**. Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Die **Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken**, dass für diese Altersgruppe ein **bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen** oder **ergänzend** Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht

**Absatz 2** (fällt unter die Übergangsregelung bis 2010, § 24a SGB VIII)

Für Kinder im Alter **unter 3 Jahren** und im **schulpflichtigen Alter** wird zwar kein Rechtsanspruch auf Betreuung eingeführt, allerdings eine **Verpflichtung für den Jugendhilfeträger zur Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege**.

**Absatz 3** (fällt unter die Übergangsregelung bis 2010, § 24a SGB VIII)

Für Kinder **unter drei Jahren** und im **schulpflichtigen Alter sind** mindestens **Plätze in Tageseinrichtungen** und in **Kindertagespflege** vorzuhalten, **wenn** die Erziehungsberechtigten einer Erwerbsarbeit nachgehen, sich in Ausbildung befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen bzw. eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

### § 24 a Übergangsregelung für die Ausgestaltung des Förderangebots

**Absatz 1**: Kann am 1. Januar 2005 in einem Land das für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 6 erforderliche Angebot **nicht gewährleistet werden**, so können die **Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschließen**, dass die

Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 6 erst **ab einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 1. Oktober 2010 erfüllt sind.**

**Absatz 2:**In diesem Fall sind die **örtlichen Träger im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung verpflichtet,**

1. für den Übergangszeitraum jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots **zu beschließen** und
2. jährlich zum 15. März jeweils den aktuellen **Bedarf zu ermitteln** und den **erreichten Ausbaustand festzustellen.**

Den Jugendhilfeträgern wird damit eine **Übergangsfrist bis 01. Oktober 2010** eingeräumt, wenn die Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 6 SGB VIII nicht gewährleistet werden kann.

Bei der **Vergabe der neu geschaffenen Plätze** haben neben den **Kindern, deren Wohl nicht gesichert ist, die Kinder Vorrang, deren Eltern oder allein Erziehende Elternteile eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne von "Hartz IV" teilnehmen.**

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Dem örtlichen Jugendhilfeträger obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung aller Aufgaben der Jugendhilfe in seinem Einzugsbereich (§ 79 Abs. 1 SGB VIII).

Dies bedeutet u.a. die Sicherung der gesetzlichen Vorgaben und Rechtsansprüche und die Hinwirkung auf eine bedarfsgerechte Maßnahmenplanung nach § 80 SGB VIII (Jugendhilfeplanung).

Zudem sind die Gemeinden und öffentlichen Jugendhilfeträger durch das Kindergartengesetz (KgaG) BW zur Zusammenarbeit angehalten (§ 3 (2) „Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.“).

Im Schwarzwald-Baar-Kreis wird dies über die Zusendung der örtlichen Bedarfsplanung und die Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zur Kindergartenplanung sichergestellt. An dieser Arbeitsgruppe nehmen die zuständig

Verantwortlichen für den Kindergartenbereich der Gemeinden, die Sozialplanerin und der Jugendamtsleiter teil.

Intension dieser Arbeitsgruppe ist es, gemeinsam die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu beraten und abzustimmen.

Auch hinsichtlich der Umsetzung des **Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder** ist beabsichtigt, diese **Arbeitsgruppe zur Bedarfsplanung** weiterhin zu nutzen.

Noch im Jahr 2005 müssen Verabredungen zwischen dem Landkreis und den Gemeinden

- zur Betreuung in Ferienzeiten (§ 22a SGB VIII)
  - bei Ausfall von Tagespflegepersonen sowie (§ 23 SGB VIII)
  - der weiteren Bedarfsplanung
- erfolgen.

Hinsichtlich der im Gesetz genannten **Übergangsregelung für den § 24 (2) bis (6) SGB VIII** müssen

- **Verabredungen über jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes** getroffen werden.
- Außerdem wird die **Ermittlung des aktuellen Bedarfs jeweils zum 15. März des laufenden Jahres** gesetzlich vorgeschrieben und der erreichte Ausbaustand muß festgehalten werden.

Ein Teil der gesetzlichen Anforderungen stößt in der Praxis auf Grund tatsächlicher Schwierigkeiten auf Widerstand. Hier gilt es machbare Lösungen gemeinsam zu erarbeiten.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Übergangsregelung (§ 24a Absatz 1 SGB VIII) bis 2010 wird im Schwarzwald-Baar-Kreis in Anspruch genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, hinsichtlich der Übergangsregelung des § 24 (2) bis 24 (5) SGB VIII im Rahmen der Arbeitsgruppe Bedarfsplanung mit den Gemeinden Absprachen hinsichtlich der jährlichen Ausbaustufen und der Ermittlung des aktuellen Bedarfs sowie über den erreichten Ausbaustand zu verabreden.
3. Die Verwaltung berichtet regelmäßig über den Ausbaustand im Landkreis im Jugendhilfeausschuß.

